

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cotta und Dr. Lauerwald (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Ärztliche Approbationen trotz möglicher Berufsverbote im Ausland – Prüf- und Vollzugspraxis, Informationsdefizite und Patientenschutz in Thüringen – Teil II

Im Rahmen der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/1569 „Ärztliche Approbationen trotz Berufsverbots im Ausland – Prüfpraxis und Schutzlücken in Thüringen“ (Drucksache 8/2568) wurde ausgeführt, dass die Erteilung der Approbation auf Grundlage der vorgelegten Nachweise sowie der im Verfahren verfügbaren Informationen erfolgt. Zugleich wird deutlich, dass Informationen über berufsrechtliche Maßnahmen wie Berufsverbote oder Disziplinarentscheidungen aus dem Ausland nicht in jedem Fall vollständig oder systematisch verfügbar sind.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur konkreten Ausgestaltung der Prüf- und Vollzugspraxis in Thüringen sowie zu den landesrechtlichen Handlungsmöglichkeiten zur Stärkung des Patientenschutzes im Rahmen der bestehenden bundesrechtlichen Vorgaben.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/2777** vom 18. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. August 2026 beantwortet:

1. In welcher Form erfolgt in Thüringen die systematische Auswertung von Beschwerden, Behandlungsfehlern oder sonstigen Hinweisen auf mögliche berufsrechtliche Verstöße neu zugelassener Ärztinnen und Ärzte?

Antwort:

Bei der Erfassung von Beschwerden wird keine Unterscheidung getroffen, ob die Ärztinnen und Ärzte neu zugelassen sind oder bereits seit längerer Zeit die Approbation besitzen. Die Bearbeitung von Beschwerden, Behandlungsfehlern oder sonstigen Hinweisen auf mögliche berufsrechtliche Verstöße wird einheitlich angewandt.

2. Bestehen in Thüringen spezielle Frühwarn- oder Monitoringmechanismen für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger mit ausländischem Ausbildungsabschluss?

Antwort:

Es bestehen in Thüringen keine gesonderten Kontrollsysteme für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger mit ausländischem Berufsabschluss.

3. Welche Handlungsspielräume sieht die Landesregierung innerhalb der bestehenden bundesrechtlichen Vorgaben, um die Prüf- und Kontrollmechanismen im Approbationsverfahren weiter zu stärken?

Antwort:

Die bundesrechtlichen Vorgaben zur Prüfung der nach § 3 Abs. 6 der Bundesärzteordnung im Anerkennungsverfahren vorzulegenden Unterlagen werden als ausreichend angesehen.

Bezüglich weiterer Prüfschritte im Rahmen der Approbationspraxis in Thüringen wird auf die Antwort zur Frage 2 der Kleinen Anfrage 8/1569 in Drucksache 8/2568 verwiesen.

4. Welche organisatorischen oder personellen Maßnahmen wurden in den letzten fünf Jahren im Landesverwaltungsamt ergriffen, um die Qualität der Approbationsprüfung zu verbessern?

Antwort:

Im Landesverwaltungsamt wurden in den letzten Jahren die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine rechtskonforme und fristgemäße Prüfung der Voraussetzungen auf Erteilung der Approbation gemäß § 3 der Bundesärzteordnung optimiert. Für die Anerkennungsverfahren wurde ein eigenständiges Referat geschaffen und mit dem erforderlichen Personal besetzt.

5. Hält die Landesregierung die derzeitige Ausstattung und Struktur der zuständigen Landesbehörden für ausreichend, um eine hinreichend tiefe Prüfung der beruflichen Zuverlässigkeit sicherzustellen?

Antwort:

Aus Sicht der Landesregierung gewährleisten die aktuelle organisatorische Struktur sowie die personelle Ausstattung des Landesverwaltungsamts die vom Gesetzgeber geforderte Prüfung der beruflichen Zuverlässigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Bundesärzteordnung.

6. Welche Maßnahmen auf Landesebene wären aus Sicht der Landesregierung geeignet, bestehende Informationsdefizite zumindest teilweise zu kompensieren?

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage nach Informationsdefiziten auf ein mögliches Fehlverhalten von Ärztinnen und Ärzten im Ausland bezieht, das den Entzug oder das Ruhen der Approbation zur Folge haben kann. Aus Sicht der Landesregierung können hier nur Maßnahmen auf Bundesebene oder auf Ebene der Europäischen Union dazu beitragen, bestehende Informationslücken zu schließen.

7. Sieht die Landesregierung Bedarf, sich auf Bundes- oder Ebene der Europäischen Union für verbindlichere Standards zur Erfassung berufsrechtlicher Maßnahmen einzusetzen?

Antwort:

Mit Blick auf mögliche Informationsdefizite zu einem Fehlverhalten von Ärztinnen und Ärzten im Ausland wurden bereits etwaige Handlungsspielräume auf Fachebene unter Beteiligung der nationalen Koordinatorin für das Binnenmarkt-Informationssystem sowie der Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit, der Bundesärztekammer und der Landesärztekammern erörtert.

Im Ergebnis werden derzeit rechtliche Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten sowie mögliche Handlungsoptionen strukturiert analysiert.

Schenk
Ministerin